



Allgemeine Geschäftsbedingungen von PPG Coatings SPRL/BVBA

1 Allgemeines

- A. 1. "Person" bezeichnet jede juristische oder Privatperson.
 2. "Produkt(e)" bezeichnet Produkte und Dienstleistungen, die Gegenstand eines bestimmten Vertrages eines Verkaufs oder einer Lieferung sind.
 3. "Käufer" bezeichnet die Person, die kauft und/oder den Vertrag im Hinblick auf die Produkte mit dem Verkäufer abschließt, wobei diese Person als Bevollmächtigter oder in anderer Funktion für eine Drittpartei (Auftraggeber) fungiert, und diese Person und der Auftraggeber gesamtschuldnerisch haften.
 4. "Verkäufer" bezeichnet die Person, welche die Rechnung im Hinblick auf die Produkte ausstellt.
- B. Alle Angebote und Verkäufe unterliegen diesen Bedingungen, außer wenn eine Abweichung von bestimmten Klauseln schriftlich vom Verkäufer bestätigt wurde. Widersprüchliche Einkaufsbedingungen oder andere, vom Käufer eingeräumte Vorbehalte, werden als vom Verkäufer abgelehnt betrachtet, außer im Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- C. Handelsbedingungen werden in Übereinstimmung mit "Incoterms 2010" ausgelegt.
- D. Der Verkäufer behält das Recht, diese Geschäftsbedingungen jederzeit ohne vorhergehende Verständigung zu ändern.

2 Angebote, Aufträge

- A. Angebote können Änderungen im Hinblick auf Preis, Zeit oder Lieferung und Lieferverfügbarkeit unterliegen. Ein Angebot ist selbst, wenn es als verbindlich betrachtet wird, ungültig, wenn es vom Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb der vom Verkäufer festgelegten Frist angenommen wurde.
- B. Aufträge verpflichten den Verkäufer nur, wenn Sie mittels einer schriftlichen Bestätigung vom Käufer angenommen wurden, oder mittels Lieferung der bestellten Produkte an den Käufer.

3 Preise

- A. Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer oder beliebigen anderen Steuern, die dem Käufer gemäß der am Steuerdatum geltenden Gesetzgebung in Rechnung gestellt werden (müssen).
- B. Der Verkäufer kann die Preise für nicht gelieferte Produkte in Übereinstimmung mit allgemeinen Steigerungen des kostenbasierten oder allgemeinen Preissteigerungsindex (GPI) des Verkäufers erhöhen, wobei dieser folgendermaßen berechnet wird: $GPI = (0,55 * BEAMA \text{ Coatings Index}) + (0,45 * \text{Verkaufspreisindex im Land des Verkäufers})$. Wenn die dem Verkäufer entstehenden Kosten im Hinblick auf die Produkte im Zeitraum zwischen der Annahme des Auftrags durch den Verkäufer und der Lieferung aufgrund von Umständen steigen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, kann der Verkäufer in eigenem Ermessen jederzeit vor der Lieferung eine Verständigung an den Käufer über die Erhöhung des Vertragspreises im Verhältnis zur Kostensteigerung und einer dazu proportionalen Gewinnsteigerung senden. Dieser erhöhte Preis ersetzt den Vertragspreis. Wenn Teillieferungen vereinbart wurden, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertragspreis gemäß den oben genannten Bedingungen für alle nicht gelieferten Produkte zu erhöhen.
- C. Preise werden normalerweise in der in der Preisliste angeführten Währung angegeben. Zahlungen müssen in der Währung erfolgen, die auf der Rechnung des Verkäufers angegeben ist. Preise in einer anderen Währung als in der Preisliste des Verkäufers sind zum Mittelkurs zwischen der angegebenen Währung und der Währung auf der Preisliste des Verkäufers zum Fälligkeits- oder Zahlungsdatum zahlbar, je nachdem, was für den Verkäufer günstiger ist.
- D. Preise werden normalerweise "Frei Längsseite Schiff" (FAS), "Frei Schiff" (FOB), "Kosten & Fracht" (CFR) oder "Kosten, Versicherung & Fracht" (CIF) an einem bestimmten Punkt angegeben. Wenn keine speziellen Vertragsklauseln angeführt sind, decken die Preise die Lieferung „ab Werk“ oder „ab Lager“. Wenn zusätzliche Lieferkosten beliebiger Art anfallen, um die Lieferung durchzuführen oder die Anforderungen des Käufers zu erfüllen, fallen diese Zusatzkosten zu Lasten des Käufers.
- E. Außer im Fall anders lautender Vereinbarung umfassen die Preise die Standardverpackung des Verkäufers, jedoch ausschließlich Exportverpackung. Der Verkäufer verpflichtet sich – falls die Produkte in Container beliebiger Beschreibung geliefert werden – nicht, dass diese Container für den Transport an einen beliebigen Ort und durch eine andere Methode als angegeben geeignet sind.

4 Zahlungen

- A. Alle Rechnungen sind am Ort und zum Zeitpunkt zahlbar, die in der Rechnung angegeben sind, oder falls keine Zeit angegeben ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
- B. Wenn der Käufer den Verkäufer am Fälligkeitsdatum nicht vollständig bezahlt, ist der Verkäufer berechtigt, automatisch und ohne vorhergehende Verständigung, Zinsen in Höhe von 2 Prozent per Monat oder 2 Prozent per Jahr über dem aktuellen Basiszinssatz der Bank des Verkäufers oder über dem Diskontsatz der Zentralbank am Sitz des Verkäufers anzurechnen, je nachdem, welcher der beiden höher ist.
- C. Alle Kosten und Auslagen des Verkäufers im Hinblick auf die Eintreibung überfälliger Summen werden vom Käufer rückstattet.
- D. Wenn der Käufer zu einem beliebigen Zeitpunkt:
1. die Annahme der Lieferung unterlässt,
 2. sein Kreditlimit beim Verkäufer oder einer seiner angeschlossenen Gesellschaften überschreitet,
 3. Zahlungen nicht fristgerecht ausführt,
 4. Zahlungen aussetzt,
 5. Vereinbarungen mit seinen Gläubigern trifft, oder der Meinung des Verkäufers zufolge anderweitig in finanziellen Schwierigkeiten ist, oder
 6. den Handel einstellt,

kann der Verkäufer ohne Haftung oder Beeinträchtigung seiner anderen Rechte alle seine Verpflichtungen aussetzen, über die in Transit befindlichen Produkte verfügen und weitere, vertraglich vereinbarte Lieferungen an den Käufer zurückstellen oder stornieren, oder eine Vorauszahlung oder zufrieden stellende Sicherstellung der Zahlung derartiger Lieferungen verlangen, und weder Nachsicht, Handessitten oder frühere Zahlungen werden dieses Recht des Verkäufers beeinträchtigen.

- E. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung beliebiger Beträge (oder Teilen davon) auszusetzen oder einzubehalten, nachdem sie fällig wurden, weder aufgrund einer Gegenrechnung oder Gegenforderung, über die der Käufer möglicherweise verfügt oder zu verfügen vorgibt, noch aufgrund beliebiger anderer Ursachen.
- F. Der Käufer ist für die Einholung aller Lizenzen oder Devisenkontrollbewilligungen verantwortlich, die für den Import und die Nutzung sowie die Zahlung der bestellten Produkte erforderlich sind, und der Käufer wird nicht von seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Verkäufer befreit, wenn diese Lizenzen oder Bewilligungen aus beliebigen Gründen (teilweise) nicht ausgestellt werden.

5 Lieferung

- A. Angegebene Lieferdaten sind eine Prognose im Anbetracht der derzeitigen Umstände, sind jedoch nicht rechtsverbindlich für den Verkäufer. Details über Lieferzeiten, Perioden oder Preise stehen, falls sie nicht angeführt sind, zur Verfügung, wenn die Produkte bereit sind.
- B. Außer im Fall anders lautender, schriftlichen Vereinbarungen, kann der Verkäufer die Lieferung der Produkte durch beliebige Mittel durchführen, die er für am besten geeignet hält. Wenn die Lieferzeit und der Lieferort nicht ausdrücklich gemäß Artikel 1C) schriftlich vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung ab Werk, d.h. wann und wo der Verkäufer die Produkte an den Käufer oder den ersten Spediteur übergibt.
- C. (i) Die Haftung des Verkäufers – falls vorhanden – im Hinblick auf die Unterlassung der Lieferung der Produkte oder ihrer zeitgerechten Lieferung überschreitet keinesfalls die Höhe der Summe einer Wertverminderung der Produkte zwischen dem Datum, an dem sie geliefert werden hätten müssen, und dem Datum, an dem sie tatsächlich geliefert wurden oder gegebenenfalls, wenn der Vertrag storniert wurde.
- (ii) Die Haftung des Verkäufers überschreitet in keinem Fall den Rechnungswert der Produkte, die der Verkäufer nicht oder nicht zeitgerecht geliefert hat.
- (iii) Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für Gewinnverlust oder daraus folgenden anderen Verlusten beliebiger Art, die sich aufgrund dieser Unterlassung ergeben.
- D. Wenn die Produkte auf das Risiko des Verkäufers versendet werden, muss der Käufer die Produkte bei Eingang gründlich prüfen und wird sofort oder im Fall der Nichtlieferung innerhalb von 2 Tagen nach dem angegebenen Lieferdatum dem Verkäufer schriftlich über Verluste, Schäden oder Nichtlieferung informieren, und wenn aufgrund einer Unterlassung dieser Prüfung oder Verständigung des Verkäufers durch den Käufer der Verkäufer nicht in der Lage ist, eine gültige Forderung gegen die Spedition einzuleiten, haftet der Verkäufer nicht für Verluste oder Beschädigungen oder Nichtlieferung der Produkte gegenüber dem Käufer.
- E. Wenn die Produkte FOB, FAS oder an den Agent des Käufers verkauft werden, ist ein Bord-Konnossement, ein Bordempfangsschein oder ein anderes Dokument zum Nachweis der Lieferung ein schlüssiger Beweis der Lieferung, ungeachtet dessen, ob die Person, die den Empfangsschein oder das Dokument ausstellt, diesbezüglich über die Ermächtigung des Käufers verfügt. Wenn der Verkäufer oder sein Frachtführer aus beliebigen Gründen nicht in der Lage ist, die Produkte bei der Ankunft von Bord des Schiffes zum Lieferhafen zu verlagern, wird eine Lagerbescheinigung für die Produkte als ausreichende Lieferung betrachtet.
- F. Wenn die Produkte CFR oder CIF verkauft werden, ist ein „empfangen zur Verschiffung“ Bord-Konnossement oder ein Frachtbrief ein schlüssiger Lieferbeweis.

6 Höhere Gewalt

- A. Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs einer der Parteien befreien den Verkäufer von seiner Lieferpflicht sowie den Käufer von seiner Pflicht zur Entgegennahme der Lieferung, und berechtigen jede der Parteien, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar in dem Ausmaß, in dem die Lieferung nicht stattgefunden hat.
- B. Wenn der Verkäufer aufgrund von Ereignissen außerhalb seines Einflussbereichs von der Lieferung der gesamten oder eines Teils der Produkte am entsprechenden Lieferdatum an den Käufer abgehalten wurde, während er gleichzeitig seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber anderen vollständig einhält, kann der Verkäufer ohne Haftung die Lieferung der Produkte zurückhalten, vermindern oder aussetzen, um seine Leistungen angemessen zwischen dem Käufer und den anderen Kunden aufzuteilen. Der Verkäufer wird den Käufer in diesem Fall im Vorhinein – je nach Machbarkeit – darüber informieren, und der Käufer kann alle teilweisen nicht gelieferten Aufträge, die so zurückgehalten, vermindert oder ausgesetzt werden, stornieren. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Ersatzstoffe für die Produkte, die verzögert oder nicht verfügbar sind, von anderen Anbietern zu kaufen.

7 Haftung

- A. Der Verkäufer haftet nicht für Verletzungen von Patentrechten dritter Parteien, die sich aus der Nutzung der Produkte ergeben könnten.
- B. Der Verkäufer haftet nicht für nachteilige Auswirkungen der Lagerung, Bearbeitung oder Nutzung der Produkte, außer:
1. Wenn alles gemäß den spezifischen, schriftlichen Empfehlungen des Verkäufers durchgeführt wurde
 2. Wenn der Verkäufer diese Haftung schriftlich im Vorhinein akzeptiert hat.
- C. Der Verkäufer haftet nicht im Hinblick auf beliebige Mängel der Produkte oder andere Verluste oder Schäden, die sich daraus ergeben, außer wenn diese Mängel innerhalb von 14 Tagen schriftlich gemeldet werden, nachdem die Mängel entdeckt wurden oder vernünftigerweise entdeckt hätten werden können, und zwar nach einer Prüfung und/oder nach Testen der Produkte vor oder nach der Verwendung und keinesfalls nach Ablauf ihrer Haltbarkeit oder später als zwölf Monate nach Eingang der Produkte, je nachdem, welches Datum früher eintritt, selbst im Fall verborgener Mängel. Der Käufer wird die Produkte sofort nach der Lieferung und/oder Verwendung entsprechenden Tests unterziehen. Der Verkäufer hat keine Verpflichtungen im Hinblick auf Forderungen, außer wenn die angebiglich mangelhaften Produkte für eine Prüfung durch Vertreter des Verkäufers zur Verfügung stehen, und der Käufer die verlangte Begründung liefert und einen Nachweis erbringt.

- D. (i) Die Haftung des Verkäufers im Hinblick auf Produkte, deren Mangelhaftigkeit der Käufer nachgewiesen hat, beschränkt sich auf die Rückerstattung des Kaufpreises an den Käufer, oder, im Ermessen des Verkäufers einen Ersatz dieser Produkte am Lieferort, vorausgesetzt, dass die Haftung des Verkäufers im Hinblick auf alle Produkte, deren Mangelhaftigkeit erwiesen ist, keinesfalls ihren Rechnungswert überschreitet.
- (ii) Der Verkäufer haftet keinesfalls für Gewinnverlust oder Folgeverlust oder andere Verluste beliebiger Art, die sich aus derartigen Mängeln ergeben.
- E. Wenn eine Reklamation oder Forderung im Hinblick auf Produkte eingereicht wurden, die vorgebig oder erwiesen mangelhaft sind, kann der Verkäufer weitere Lieferung derartiger Produkte aussetzen, bis die Stichhaltigkeit derartiger Reklamationen oder Forderungen endgültig festgestellt werden, wobei in diesem Fall die geltenden Lieferdaten entsprechend aufgeschoben werden.
- F. (i) Der Verkäufer haftet weder vertraglich noch zivilrechtlich für Verletzungen, Verluste oder Unkosten oder direkte und indirekte Schäden, und weist insbesondere sämtliche Haftung für Sachschäden und Gewinnverlust und andere Folgeverluste in allen Fällen, die der Lieferung und Verwendung der Produkte oder Dienstleistungen, die vom Verkäufer geliefert oder erbracht wurden, von sich.
- (ii) Wenn der Käufer trotz der oben genannten oder andernorts angeführten Einschränkungen zur Haftung gezogen wird, ist die Gesamtsumme der Entschädigung auf die tatsächlichen, nachgewiesenen Schäden beschränkt, und wird in keinem Fall den Rechnungswert der jeweiligen Lieferung überschreiten.
- (iii) Der Käufer erklärt, dass er den Verkäufer jederzeit gegen alle Forderungen im Hinblick auf Verluste, Schäden oder Unkosten, die gegen den Verkäufer eingebracht werden, schadlos hält und gewährleistet, ungeachtet ihrer Art und wie auch immer sie entstehen, die durch den Verkauf der Produkte verursacht wurden oder damit in Zusammenhang stehen.

8 Risikübertragung und Eigentumsvorbehalt

- A. Alle Risiken an den Produkten gehen auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die Produkte in Übereinstimmung mit den Verkaufsbedingungen (einschließlich dieser Bedingungen) an den Käufer oder eine andere Person, die vom Käufer für die Entgegennahme der Produkte ermächtigt wurde, liefert, ungeachtet dessen, ob dies ausdrücklich oder durch logische Schlussfolgerung erfolgt ist. Danach haftet der Verkäufer nicht mehr für die Sicherheit der Produkte.
- B. Ungeachtet des oben genannten, bleiben die Produkte im Eigentum des Verkäufers, bis er die vollständige Zahlung aller Beträge erhalten hat, die vom Käufer an den Verkäufer im Hinblick auf alle Produkte oder Dienstleistungen fällig sind, die gemäß eines beliebigen zwischen ihnen bestehenden Vertrages geliefert oder erbracht wurden, unter der Voraussetzung, dass der Käufer, wenn er einen Teil der Produkte an eine dritte Partei verkauft, die Einnahmen dieses Verkaufs auf Rechnung des Verkäufers verbucht, bis der Verkäufer vollständig bezahlt wurde.
- C. Wenn die Zahlung in Bezug auf die Produkte vollständig oder teilweise überfällig ist, oder sofort nach Beginn einer Klage oder eines Verfahrens, in dem es um die Zahlungsfähigkeit des Käufers geht, kann der Verkäufer ohne Beeinträchtigung seiner anderen Rechte die Produkte oder einen Teil davon zurückholen und/oder wieder verkaufen, und kann zu diesem Zweck das Firmengelände des Käufers durch Bedienstete oder Vermittler betreten.

9 Retouren

Alle Verkäufe sind endgültig, und es gibt keine Rückerstattung oder Gutschrift für retournierte Produkte, ungeachtet dessen, ob die Produkte Gegenstand einer Reklamation sind oder nicht, außer wenn sich der Verkäufer im Vorhinein schriftlich mit derartigen Retouren einverstanden erklärt hat, und wenn diese Retouren umgehend und der Meinung des Verkäufers zufolge in gutem Zustand einlangen.

10 Technische Beratung und Unterstützung

Wenn der Verkäufer dem Käufer technische Beratung oder Unterstützung im Hinblick auf die Verwendung oder den Einsatz der Produkte zur Verfügung stellt, bietet der Verkäufer keine Garantie oder Verpflichtung, und übernimmt keine Haftung im Hinblick auf diese technische Beratung und Unterstützung, außer wenn sich der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zum Gegenteil verpflichtet hat. Der Käufer wird den Verkäufer jederzeit gegen Ansprüche aufgrund der Bereitstellung derartiger technischer Beratung und Unterstützung entschädigen und schadlos halten.

11 Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Qualität

- A. Der Käufer gewährleistet, dass alle Produkte sicher und rechtmäßig entgegengenommen, gelagert, gewartet, verwendet oder eingesetzt werden, und er bestätigt, dass er vom Verkäufer alle diesbezüglich relevanten Informationen erhalten hat.
- B. Der Käufer gewährleistet, dass alle entsprechenden Sicherheitsinformationen verteilt werden, und dass er alle in die sichere Bearbeitung oder Verwendung der Produkte involvierten Personen auf diese Informationen aufmerksam macht.

12 Geltendes Recht, Gerichtsstand

- A. Sämtliche Verträge des Verkäufers, die dieser mit dem Käufer schließt, einschließlich dieser Bedingungen, unterliegen ausschließlich den Gesetzen am Wohnort des Verkäufers und werden danach ausgelegt.
- B. Das UN-Abkommen über den internationalen Verkauf von Waren (Wien, 11. April 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- C. Das einheitliche Recht über den internationalen Verkauf von Waren sowie das einheitliche Recht über die Gestaltung von Verträgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- D. Die Gerichte im Land oder am Sitz des Verkäufers verfügen über ausschließliche Gerichtsbarkeit, außer wenn der Verkäufer entscheidet, ein Urteil am entsprechenden Gericht im Land oder am Sitz des Käufers, oder dem Aufenthaltsland der Produkte, eingesetzt oder nicht, zu fordern.
- E. Im Ausmaß des Möglichen verzichtet der Käufer ausdrücklich auf alle Rechte, von einem Vertrag mit dem Verkäufer aus beliebigen Gründen zurückzutreten.